
Satzung

des

Growing Health - Germany e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Growing Health – Germany e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Rheine.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Maßnahmen und Aktivitäten um die Nahrungsversorgung von unterernährten Patienten auf Stationen und in Krankenhäusern in Ruanda, insbesondere von Patienten des „University Teaching Hospital of Butare“ und umliegenden Krankenhäusern in Huye, Ruanda, zu verbessern bzw. sicherzustellen.
- (3) Der Verein bemüht sich des Weiteren um die öffentliche Aufklärung in Deutschland über die Lebensumstände, insbesondere die medizinische Versorgung, in Ostafrika im Allgemeinen und Ruanda im Speziellen.
- (4) Zu den Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins, um den Zweck und die Ziele des Vereins zu verwirklichen, gehören insbesondere:
 - die Generierung von Spendengeldern;
 - die Anstellung von Mitarbeitern vor Ort zur Durchführung der Projektarbeit;
 - die Kooperation mit anderen Akteuren mit ähnlichem Zweck, insbesondere Kuzamura Ubuzima;
 - der Aufbau von sich selbst erhaltenden Strukturen in Ruanda;
 - die Vermittlung und Betreuung von Volontären vor Ort;
 - die enge Zusammenarbeit mit (freiwilligen) Mitarbeitern der Stationen und Krankenhäusern vor Ort;
 - das Halten von Vorträgen und anderen Informationsveranstaltungen;
 - das Betreiben eines offiziellen Internetauftritts; sowie
 - Pressearbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag von minderjährigen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen abschließend. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Antragstellung und endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt aus dem Verein (siehe hierzu Abs. (4)); oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (siehe hierzu Abs. (5)).
- (4) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Ende des auf den Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand folgenden Monats wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf der schriftlichen Begründung durch den Vorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat (z.B. durch Verleumdung, Diebstahl, Rufschädigung, Handlungen gegen einen Mehrheitsbeschluss) oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für sechs (6) Monate im Rückstand bleibt.
- (6) Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (8) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen festgelegt. Über Ausnahmen (insbesondere Beitragsbefreiungen) entscheidet die Mitgliedsversammlung abschließend.
- (3) Der Beitrag ist von dem jeweiligen Mitglied für jedes Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen,

indem die Vereinsmitgliedschaft besteht. Eine anteilige Berechnung des Beitrages erfolgt nicht.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktinformationen (inkl. Anschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse) zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand; und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei (3) Personen. Jedes Mitglied des Vorstands vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein (Einzelvertretungsbefugnis).
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Besorgung der laufenden Geschäfte, strategische Planung sowie Verwirklichung der Vereinszwecke und -ziele;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Dokumentation und Buchführung; sowie
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Zu Mitgliedern des Vorstands können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
- (5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder (für die restliche Amtszeit) ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (7) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein durch entsprechenden Vorstandsbeschluss bestimmtes Mitglied des Vorstandes oder dessen Vertretung schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier (4) Wochen. In dringenden

Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (8) Mit der Einladung zu der Vorstandssitzung wird die Tagesordnung festgelegt. Zusätzliche Anträge können bis zur Eröffnung der Vorstandssitzung durch jedes Vorstandsmitglied bei dem einladenden Vorstandsmitglied oder dessen Vertretung eingereicht werden.
- (9) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftlich, fernmündlich, oder in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) übermittelter Stimmabgabe gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Vorstandsmitglied der Form des Abstimmungsverfahrens widerspricht.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer oder des Steuerberaters;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer bzw. des Steuerberaters;
 - e) Verabschiedung von Geschäftsordnungen (soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt);
 - f) Entscheidungen bzgl. der Mitgliedsbeiträge, insb. Befreiungen von der Mitgliedsbeitragspflicht;
 - g) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz;
 - h) Beteiligung an Gesellschaften;
 - i) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab EUR 1.000;
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins; sowie
 - k) sonstige ihr vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 35% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-

Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier (4) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Als Tag der Absendung gilt das Datum des Poststempels bzw. der Zeitstempel des Absendens des Telefax bzw. der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift, Faxnummer oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (6) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei (2) Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern vom Vorstand unverzüglich in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) mitzuteilen. Darüber hinaus können bis vor Beginn der Mitgliederversammlung Eilanträge gestellt werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen in jedem Fall vor Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand eingehen. Anträge zur Satzungsänderung müssen der Tagesordnung beigefügt sein und den bisherigen sowie neu beantragten Wortlaut der Satzung enthalten.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Wenn dies nicht möglich ist, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme. Ein Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Bevollmächtigung nur durch ein anderes, an der Mitgliederversammlung teilnehmendes Mitglied vertreten lassen. Das teilnehmende Mitglied kann dabei höchstens drei (3) nicht-teilnehmende Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom zuständigen Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (5) Sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Form der Abstimmung vorschreiben, können Beschlüsse der Mitglieder auch auf eine andere Art gefasst werden, nämlich
- a) außerhalb von Mitgliederversammlungen durch Stimmabgabe in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail);
 - b) im kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Mitglieder mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Mitglieder im Sinne von Ziffer 9 Abs. (5) lit. a) der Satzung sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von Ziffer 9 Abs. (5) lit. a) der Satzung; oder
 - c) durch eine virtuelle Mitgliederversammlung. Dafür ist eine zulassungsbeschränkte Video- und/oder Telefonkonferenz oder ein zulassungsbeschränkter Chatraum einzurichten. Die Teilnahme ist nur mit persönlichen Legitimationsdaten und einem Kennwort zulässig. Das Kennwort darf frühestens zwei (2) Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail an die Mitglieder versendet werden und ist nur für diese virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten das Kennwort per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Post-Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes, eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Kennwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Jedes an der Abstimmung teilnehmende Mitglied gilt als anwesend im Sinne dieser Satzung.

- (6) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird die Abstimmung in geheimer Form schriftlich durchgeführt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung, mindestens jedoch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, wiedergibt. Das Protokoll ist von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für Wahlen.

§ 10 Rechnungslegung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei (2) Jahren zwei (2)

Rechnungsprüfer. Es darf kein Vorstandsmitglied oder Angestellter des Vereins mit dem Amt des Rechnungsprüfers betraut werden. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, werden keine Rechnungsprüfer bestellt. Der Steuerberater ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu beauftragen.

- (2) Die Rechnungsprüfer überwachen und prüfen das Rechnungswesen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater erstellt, sind Jahresabschluss und Geschäftsbericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Steuerberaters der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Afrika Hilfe Stiftung (Johannes Kuepperfahenberg Kohlenstrasse 222a, 45529 Hattingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.